

**APM Abfallwirtschaft Potsdam-Mittelmark GmbH im Auftrag des
Landkreises Potsdam-Mittelmark**

Kapitel 03

**Ausschreibung der
Verwertung von Papier, Pappe, Kartonagen (PPK) aus dem
Gebiet des Landkreises Potsdam-Mittelmark**

Besondere Vertragsbedingungen

§ 1 Vertragsgegenstand	4
§ 2 Begriffe	4
§ 3 Grundlagen der Vertragserfüllung	5
§ 4 Allgemeine Leistungspflichten des Auftragnehmers	6
§ 5 Betriebsorganisation/ Personal	7
§ 6 Technische Ausrüstung für die Leistungserbringung	7
§ 7 Allgemeine Pflichten bei Übernahme, Transport und Verwertung des PPK	8
§ 8 Leistungshindernisse	10
§ 9 Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien	11
§ 10 Haftung/ Versicherung	12
§ 11 Unterauftragnehmer	13
§ 12 Vertragsstrafen	14
§ 13 Vergütung und Erlöse	16
§ 14 Erlös-/Entgeltanpassung	17
§ 15 Rechnungslegung und Fälligkeit	18
§ 16 Übertragung von Rechten und Pflichten	19
§ 17 Leistungszeitraum	19
§ 18 Außerordentliche Kündigung	19
§ 19 Information und Überwachung; Aufbewahrung von Unterlagen	20
§ 20 Kontrollen	21
§ 21 Vertraulichkeit	21
§ 22 Umgang mit Unterlagen	22
§ 23 Schlussbestimmungen	22
§ 24 Inkrafttreten	23
§ 25 Gerichtsstand und Erfüllungsort	23

Entsorgungsvertrag

zwischen

APM Abfallwirtschaft Potsdam-Mittelmark GmbH

Bahnhofstraße 18

14823 Niemegk

vertreten durch die Geschäftsführerin

- nachfolgend Auftraggeber genannt –

und

- nachfolgend „Auftragnehmer“ genannt -

- Beide gemeinsam „Vertragsparteien“ genannt –

§ 1 Vertragsgegenstand

(1)

Vertragsgegenstand sind

- a) die **Übernahme** inkl. Transport von PPK-Abfällen ab den Plätzen, auf denen der Auftraggeber die Abfälle in Wechselbehältern oder als lose Abfälle aus regulären Sammelfahrzeugen zur Verfügung stellt (Übergabestellen), bis zur Verwertungsanlage,
- b) die Sortierung
- c) und Verwertung von PPK-Abfällen sowie
- d) das Bereitstellen und der Betrieb einer Umladestation (mit Standort im Land Brandenburg) im Umkreis von 25 km um Teltow/ Stahnsdorf/ Kleinmachnow.

Inhalt und Umfang der Beauftragung ergeben sich aus der Leistungsbeschreibung

„Verwertung des Altpapiers aus dem Landkreis Potsdam-Mittelmark ab dem 01.01.2025“ sowie aus dem Angebot des Auftragnehmers.

§ 2 Begriffe

Im Rahmen des vorliegenden Vertrages sollen den verwendeten Begriffen die folgenden Bedeutungen zukommen:

PPK Abfälle	Papier, Pappe und Kartonagen, die dem Auftraggeber zuvor aus kommunaler Sammlung im Gebiet des Landkreises Potsdam-Mittelmark überlassen werden (AVV 20 01 01)
Sammelplatz/ Sammelstelle	Stellen/ Plätze, an denen zur Übernahme die PPK Wechselbehälter an den Auftragnehmer übergeben werden (Standorte Damsdorf, Neuseddin, Teltow, Niemegek).

	An solchen Stellen hat der Auftragnehmer die geleerten Wechselbehälter nach Absprache mit dem Auftraggeber auch wieder zurückzustellen.
Umladestelle / Umladestation	Unter einer Umladestelle oder Umladestation in diesem Sinne wird eine Anlage definiert, auf der PPK Abfälle durch den Auftraggeber in üblichen Sammelfahrzeugen lose angeliefert und zur Übernahme durch den Auftragnehmer, der die Anlage betreibt, abgeladen werden können.
Übergabestellen	Oberbegriff für Sammel- und Umladestellen bzw.-plätze

§ 3 Grundlagen der Vertragserfüllung

(1)

Zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Vertragserfüllung und zur Bestimmung der gegenseitigen Rechte und Pflichten des Auftraggebers und des Auftragnehmers wird der Vertragsinhalt in der nachstehenden Reihenfolge durch folgende Vertragsgrundlagen bestimmt:

- Diese Besonderen Vertragsbedingungen (einschl. der Formblätter / Formulare F12b und F12c),
- die Leistungsbeschreibung,
- die weiteren Vergabeunterlagen und Bieterinformationen des Vergabeverfahrens „Verwertung des Altpapiers aus dem Landkreis Potsdam-Mittelmark ab dem 01.01.2025“,
- das von dem Auftragnehmer im Vergabeverfahren abgegebene Angebot, nebst allen Anlagen und den im Leistungsverzeichnis eingetragenen Preisen,
- die VOL/B in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.08.2003 (Bundesanzeiger vom 23.09.2003, Beilage Nr. 178 a).

Die vorgenannten Vertragsgrundlagen gelten jeweils einschließlich der ihnen angefügten Anlagen.

Ergänzend gilt das Bürgerliche Gesetzbuch in der jeweils geltenden aktuellen Fassung.

(2)

Bei der Leistungserbringung sind die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften, insbesondere diejenigen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) und des Brandenburgischen Abfallgesetzes (BbgAbfG), jeweils in der aktuell gültigen Fassung, einzuhalten.

(3)

Nicht Bestandteil dieses Vertrages werden Geschäfts-, Liefer- oder Zahlungsbedingungen, einschließlich etwaiger allgemeiner Geschäftsbedingungen i. S. v. § 305 Abs. 1 Satz 1 BGB des Auftragnehmers.

§ 4 Allgemeine Leistungspflichten des Auftragnehmers

(1)

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Leistungen in Eigenverantwortung fachgerecht und auf eigenes Risiko zu erbringen. Er verpflichtet sich, für die Dauer der Beauftragung die im Vergabeverfahren nachgewiesene Sach- und Fachkunde aufrecht zu erhalten.

(2)

Der Auftragnehmer hat zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen und umweltgerechten Leistungserbringung die notwendigen organisatorischen und personellen (nachfolgend § 5) und technischen Voraussetzungen (nachfolgend § 6) zu schaffen.

(3)

Der Auftragnehmer ist auch dann zur Leistung verpflichtet, wenn die in den Vergabeunterlagen enthaltenen Mengenangaben für die zu entsorgenden PPK-Fractionen über- oder unterschritten werden.

§ 5 Betriebsorganisation/ Personal

(1)

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, zur Leistungserbringung eine ausreichende Anzahl an Mitarbeitenden bzw. Personal einzusetzen. Das Personal muss fachkundig sein und regelmäßig geschult werden.

(2)

Es muss mindestens eine Person des für die Übernahme des PPK auf den dafür vorgesehenen Fahrzeugen sowie auf der jeweiligen Umladestation eingesetzten Personals über ausreichende deutsche Sprachkenntnisse verfügen.

(3)

Für die Erfüllung der arbeits- und versicherungsrechtlichen, polizeilichen und berufsgenossenschaftlichen Verpflichtungen der Unfallverhütung gegenüber dem eingesetzten Personal und, soweit erforderlich, dessen Belehrung ist der Auftragnehmer allein verantwortlich. Er hat die jeweiligen gesetzlichen Vorgaben zum Schutz der Gesundheit seiner Arbeitnehmer zu beachten.

(4)

Die für die Leistungserbringung laut den Vergabeunterlagen der vorangegangenen Ausschreibung erforderlichen Zertifizierungen sind dem Auftraggeber spätestens 20 Tage nach Leistungsbeginn unaufgefordert zu übermitteln und über die Vertragslaufzeit aufrecht zu erhalten.

§ 6 Technische Ausrüstung für die Leistungserbringung

(1)

Der Auftragnehmer stellt die für die Übernahme, den Transport ab Übergabestelle und die Verwertung der PPK-Sammelware notwendigen Betriebsmittel bereit. Alle Einrichtungen, Anlagen und Fahrzeuge müssen dem in der Leistungsbeschreibung geforderten Stand und den jeweiligen rechtlichen Anforderungen sowie dem Stand der Technik entsprechen. Insbesondere müssen die für den Transport eingesetzten Fahrzeuge die Euro-Schadstoffnorm 6 einhalten. Nur im Ausnahmefall (z.B. beim kurzfristigen Ausfall von

Fahrzeugen, falls kein adäquates Ersatzfahrzeug zur Verfügung steht) können für eine vom Auftragnehmer vor Einsatz zu benennende Übergangszeit Fahrzeuge der Euro-Norm 5 eingesetzt werden, worüber der Auftraggeber unter Mitteilung des Endtermins zu unterrichten ist.

(2)

Spätestens 20 Tage nach Leistungsbeginn weist der Auftragnehmer dem Auftraggeber unaufgefordert (durch Vorlage von Kopien der Fahrzeugscheine für die jeweils zum Einsatz kommenden Transportfahrzeuge) nach, dass die für den Regelfall eingesetzten und dafür ausreichenden Fahrzeuge den vorgenannten Anforderungen an die Euro-Norm 6 entsprechen.

(3)

Die ggf. eingesetzten Fahrzeuge sind so zu nutzen, dass ein möglichst staubfreier und lärmarmen Transport gewährleistet ist.

(4)

Der Auftragnehmer stellt für die Vertragslaufzeit eine durchgehende Verwiegungsmöglichkeit der Anlieferfahrzeuge an der Sortier- bzw. Verwertungsanlage sicher. Sollte die Waage entgegen dieser Leistungsverpflichtung ausfallen und am Standort keine Ersatzwaage verfügbar sein, teilt der Auftragnehmer dies dem Auftraggeber schnellstmöglich mit. Der Auftraggeber stimmt sich mit dem Auftragnehmer umgehend über dann bestehende Möglichkeiten zur Verwiegung bzw. die weitere Vorgehensweise ab.

§ 7 Allgemeine Pflichten bei Übernahme, Transport und Verwertung des PPK

(1)

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die vom Auftraggeber bereitgestellten Wechselbehälter an den Sammelstellen des Auftraggebers in

Damsdorf

Gewerbepark Damsdorf 49,
14797 Damsdorf (Gem. Kloster Lehnin)

Neuseddin

Ebereschenring 32
14554 Neuseddin

Teltow

Ruhlsdorfer Straße 100
14513 Teltow

und

Niemegk

Bahnhofstraße 18
14823 Niemegk.

zu übernehmen. Er verpflichtet sich zudem, die von dem Auftraggeber gesammelten und an der vom Auftragnehmer angebotenen Umladestelle in

(in der Endfassung des Vertrages wird an dieser Stelle die vom Auftragnehmer gebotene Umladestelle eingetragen)

abgeladene bzw. übergebene Menge an losen PPK-Abfällen bzw. Materialien zu übernehmen. Auf Aufforderung sind dem Auftraggeber spätestens 10 Tage vor Leistungsbeginn die Genehmigungen für diese Umladestelle vorzulegen.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, nach Übernahme der PPK-Fraktionen die PPK-Sammelware zur angebotenen Sortierungs- bzw. Verwertungsanlage zu transportieren und sie nach Durchführung der vereinbarten Sortierung einer ordnungsgemäßen schadlosen Verwertung gem. den geltenden rechtlichen Bestimmungen zuzuführen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die für die Leistungserbringung notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen bei den zuständigen Behörden eigenverantwortlich einzuholen und für die Laufzeit des Vertrages aufrechtzuerhalten.

(2)

Der Auftraggeber übernimmt keine Garantie und keine Gewährleistung für Menge, Eigenschaften und Zusammensetzung der PPK-Fraktionen. Die Verantwortlichkeit für die technisch möglicherweise notwendige Kontrolle der PPK-Sammelware auf Störstoffe und die Entsorgung der Störstoffe obliegt dem Auftragnehmer. Mit Übernahme des PPK an der Übergabestelle gilt das PPK als abgenommen.

(3)

Das Eigentum an den PPK-Abfällen geht mit Auskehrung der Erlöse an den Auftraggeber, von diesem auf den Auftragnehmer über. In den PPK-Abfällen aufgefundene Wertgegenstände sind unverzüglich dem Auftraggeber zu übergeben und werden von ihm als Fundsachen behandelt.

§ 8 Leistungshindernisse

(1)

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, jegliche Leistungshindernisse unverzüglich auszuräumen. Er hat, insbesondere bei einem Ausfall von Fahrzeugen Ersatzfahrzeuge auf eigene Kosten einzusetzen oder die sonstigen Betriebsstörungen umgehend zu beseitigen. Ist die Verwertung des PPK in der im Angebot benannten Verwertungsanlage vorübergehend oder dauerhaft nicht möglich, hat der Auftragnehmer mit vorheriger Zustimmung des Auftraggebers für eine anderweitige zulässige Verwertung Sorge zu tragen. Ist die Übernahme des PPK an den in der Leistungsbeschreibung benannten Übergabestellen vorübergehend oder dauerhaft nicht möglich, hat der Auftraggeber mit Zustimmung des Auftragnehmers für eine anderweitige Übergabe mit vergleichbaren Konditionen zu sorgen. Die vorgenannte Zustimmung entweder zur Nutzung einer anderen Verwertungsanlage oder einer anderen Übergabestelle ist möglichst schriftlich einzuholen, im Eilfall kann sie fernmündlich erteilt werden und wird dann schriftlich bestätigt sowie diesem Vertrag als Anlage beigefügt. Die vereinbarten Vergütungen bleiben hiervon unberührt. Der reibungslose Ablauf der Übernahme darf in solchen Fällen nicht gefährdet werden.

(2)

Sind die Übernahme oder die Sortierung und Verwertung der PPK-Sammelware oder der Betrieb der Umladestelle infolge von Betriebsstörungen, Streiks, betriebsnotwendigen Arbeiten, behördlichen Verfügungen oder höherer Gewalt vorübergehend eingeschränkt oder unterbrochen, führen Auftraggeber und Auftragnehmer unverzüglich eine Abstimmung über die Entsorgung herbei. Die Leistungen sind so bald wie möglich – spätestens innerhalb von drei Werktagen nach Wegfall des Hindernisses – nachzuholen.

(3)

Erbringt der Auftragnehmer die vertraglichen Leistungen ganz oder teilweise nicht, kann der Auftraggeber nach fruchtlosem Ablauf einer von ihm gesetzten angemessenen Nachfrist die Leistungen in eigener Regie oder von einem Dritten auf Kosten des Auftragnehmers ausführen lassen; § 18 bleibt unberührt. Sofern der Auftraggeber im Rahmen der Selbstvornahme nur einen geringeren PPK-Erlös als denjenigen erzielen kann, den der Auftragnehmer vertraglich schuldet, hat der Auftragnehmer diese Erlösnachteile gegenüber dem Auftraggeber auszugleichen.

(4)

Bei Leistungshindernissen, die von keiner der Vertragsparteien zu vertreten sind, besteht ein Anspruch auf Anpassung der Vergütung nur nach Maßgabe von § 313BGB bei Störung der Geschäftsgrundlage.

§ 9 Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien

(1)

Die Vertragsparteien benennen spätestens 14 Tage vor Leistungsbeginn jeweils bevollmächtigte Ansprechpartner, die zur Abgabe und Entgegennahme verbindlicher Erklärungen zur Durchführung dieses Vertrages, v.a. zur Abstimmung und Abwicklung der im Zusammenhang damit stehenden Leistungen und auf Seiten des Auftraggebers zur Erteilung verbindlicher Anordnungen i.S. von Abs. 2 befugt sind. Die Bevollmächtigten müssen die deutsche Sprache in Wort und Schrift beherrschen.

(2)

Der Auftraggeber ist berechtigt, durch eigenes Personal oder Beauftragte die ordnungsgemäße Leistungserbringung des Auftragnehmers zu überwachen. Falls erforderlich, kann er dazu die Vorlage entsprechender Unterlagen verlangen. Zur Sicherstellung einer geordneten PPK-Verwertung kann der Auftraggeber gegenüber dem Auftragnehmer verbindliche Anordnungen treffen, insbesondere falls er Anhaltspunkte dafür hat, dass sich der Auftragnehmer vertragswidrig verhält. Anordnungen mit fortdauernder Wirkung werden dem Auftragnehmer schriftlich erteilt.

(3)

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, rechtskräftige Anordnungen der zuständigen Behörden, die seine Leistungserbringung betreffen, zu beachten. Der Auftraggeber teilt ihm den Inhalt solcher Anordnungen unverzüglich mit.

(4)

Der Auftragnehmer setzt den Auftraggeber über alle die Leistungserbringung betreffenden organisatorischen Maßnahmen rechtzeitig in Kenntnis und stimmt sie einvernehmlich mit ihm ab.

§ 10 Haftung/ Versicherung

(1)

Der Auftragnehmer hat alle zur Durchführung der ihm obliegenden Leistungen erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen in voller Eigenverantwortung zu treffen.

(2)

Der Auftragnehmer haftet für die Erfüllung seiner Pflichten nach den gesetzlichen Vorschriften. Verstößt der Auftragnehmer schuldhaft gegen seine vertraglich übernommenen Pflichten, hat der Auftraggeber Anspruch auf Schadensersatz.

(3)

Der Auftragnehmer weist dem Auftraggeber den Abschluss einer Haftpflichtversicherung zur Deckung etwaiger Ansprüche aus diesem Vertrag für Personen-, Sach- und Vermögensschäden mit einer Deckungssumme von

- mind. 1,5 Mio. € für Personen-/Sachschäden und
- mind. 500 T€. € für Vermögensschäden nach.

Die in Satz 1 genannten Mindestversicherungssummen müssen zumindest für zwei Schadensfälle pro Jahr (also 2-fach maximiert) zur Verfügung stehen und nachgewiesen werden. Die Haftpflichtversicherung hat bei Einsatz von Unterauftragnehmern auch Ansprüche aus Auswahlverschulden zu decken. Unteraufträge darf der Auftragnehmer (bei Vorliegen der Voraussetzungen gem. § 11) nur erteilen, wenn der Unterauftragnehmer dem Auftraggeber den Abschluss einer Haftpflichtversicherung zu den vorgenannten Konditionen nachweist.

(4)

Der Auftragnehmer – und bei Unteraufträgen der Unterauftragnehmer – hat die in Abs. 3 genannte Versicherung während der Vertragslaufzeit aufrecht zu erhalten und ggf. anzupassen. Das Fortbestehen der Versicherung ist dem Auftraggeber 14 Tage vor Leistungsbeginn unaufgefordert nachzuweisen. Die Versicherung ist so abzuschließen, dass aus dem Entsorgungsvertrag herrührende Schäden auch dann abgedeckt sind, wenn sie erst nach Ablauf der Vertragsdauer offenbar werden.

§ 11 Unterauftragnehmer

(1)

Der Auftragnehmer darf nach Maßgabe der Vergabeunterlagen (v.a. Bewerbungsbedingungen, Kap. 01) sowie unter Berücksichtigung der Vorgaben der Leistungsbeschreibung Unterauftragnehmer mit der Erfüllung der ihm obliegenden Leistungen einsetzen.

(2)

Soweit Unterauftragnehmer nicht bereits vor Zuschlagserteilung benannt wurden, darf die Beauftragung nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers erfolgen. Die Unterauftragnehmer müssen in gleicher Weise wie der Auftragnehmer über die erforderliche Fachkunde und Leistungsfähigkeit verfügen und dürfen nicht nach den §§ 123 oder 124 GWB ausgeschlossen worden sein. Der Antrag des Auftragnehmers auf Erteilung der Zustimmung hat schriftlich unter Beifügung der notwendigen Nachweise und so rechtzeitig zu erfolgen, dass dem Auftraggeber eine Überprüfung der Angaben und Nachweise möglich ist (d. h. Zugang der vollständigen Unterlagen beim Auftraggeber mindestens vier Wochen vor beabsichtigter Übertragung).

(3)

Der Auftragnehmer verfährt bei der Übertragung der Leistungen an Unterauftragnehmer nach wettbewerblichen Gesichtspunkten. Mit den Unterauftragnehmern dürfen keine ungünstigeren Bedingungen – insbesondere hinsichtlich der Zahlungsweise, Haftungskonditionen (einschl. Versicherungsschutz) und Sicherheitsleistungen – vereinbart werden, als sie zwischen den Vertragsparteien gelten. Der Auftragnehmer hat den Unterauftragnehmern auf Verlangen den Auftraggeber zu benennen. Der Auftragnehmer hat bei

der Einholung von Angeboten die Vorgaben des § 97 GWB zu beachten, insbesondere mittelständische Interessen vornehmlich zu berücksichtigen.

(4)

Soweit der Auftragnehmer nach Maßgabe der Leistungsbeschreibung Unterauftragnehmer für die Erfüllung der ihm obliegenden Leistungen einsetzt, haftet der Auftragnehmer für das Handeln des Unterauftragnehmers in gleichem Umfang wie für sein eigenes.

(5)

Der Auftragnehmer hat zur Gewährleistung der ordnungsgemäßen Leistungserbringung durch den Unterauftragnehmer das Handeln des Unterauftragnehmers zu überwachen. Der Auftragnehmer hat insbesondere zu gewährleisten, dass die in §§ 5 und 6 dieses Vertrages genannten Pflichten hinsichtlich der Betriebsorganisation und des Personals sowie der technischen Anforderungen auch für den Betrieb des Unterauftragnehmers eingehalten werden.

(6)

Der Auftragnehmer muss sicherstellen, dass der Unterauftragnehmer die ihm übertragenen Leistungen nicht weiter vergibt, es sei denn, der Auftraggeber hat zuvor schriftlich zugestimmt. Abs. 1 bis 5 gelten für eine „Weiterbeauftragung“ durch den Unterauftragnehmer entsprechend.

§ 12 Vertragsstrafen

(1)

Verletzt der Auftragnehmer schuldhaft eine der nachfolgend aufgeführten wesentlichen Vertragsverpflichtungen, hat der Auftraggeber neben der Erfüllung der Leistungspflichten einen Anspruch auf eine Vertragsstrafe in Höhe von bis zu 1.500,00 € pro Vertragsverstoß. Die Vertragsstrafe erhöht sich für jeden Fall einer weiteren gleichartigen Vertragsverletzung um bis zu 1.000,00 €, darf aber für die mehrfache Verletzung derselben Pflicht 6.000,00 € pro Monat und 30.000,00 € pro Jahr nach dieser Norm insgesamt nicht übersteigen, soweit nachfolgend nicht anders geregelt. Wesentliche Vertragsverpflichtungen bzw. -verstöße im o.g. Sinne sind:

- wiederholtes unberechtigtes Unterlassen der Übernahme der PPK-Sammelware, trotz Abmahnung (insb. nicht rechtzeitiges Abholen),

das zu einer Überschreitung der jeweils maximal vorhandenen Lagerkapazität führt,

- unzulässige Entsorgung der Abfälle,
- unberechtigte Weitergabe von Daten an Dritte oder Verwendung dieser Daten zu vertragsfremden Zwecken,
- Abrechnung der Verwertung anderer als der übergebenen PPK-Mengen, für die die vertragliche Leistung zu erbringen ist, z. B. nach Vornahme von Änderungen bei den Wiegeergebnissen (etwa am Wiegeschein oder bei der Verwiegung),
- Der Auftragnehmer schuldet eine Vertragsstrafe in Höhe von einem Prozent der Gesamtvergütung, errechnet aus dem gebotenen Preis multipliziert mit einer überschlägig geschätzten Jahresmenge von 14.500 Mg (Jahresauftragswert i.S. dieses Vertrages) bei der schuldhaften Nichtgewährung der Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen durch ihn, die von ihm beauftragten Unterauftragnehmer oder Verleiher von Arbeitskräften, insbesondere zu Zahlungen von Mindestlöhnen, die durch § 6 Abs. 1 des Brandenburgischen Vergabegesetzes oder durch das Mindestlohngesetz oder das Arbeitnehmer Entsendegesetz festgelegt sind. Für weitere Besonderheiten gelten die Formulare F12 b) und c) als Bestandteile dieses Vertrages.

Hiervon unberührt bleibt das Recht auf Ersatz desjenigen Schadens, der durch die Verletzung der genannten oder anderen Vertragsverpflichtungen dem Auftraggeber entstanden ist. Die Vertragsstrafe ist auf den Schadensersatzanspruch anzurechnen. Weiterhin bleibt das Recht zur außerordentlichen Kündigung unberührt.

(2)

Hat sich der Auftragnehmer in Bezug auf die Vergabe an einer unzulässigen Wettbewerbsbeschränkung i. S. d. Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen beteiligt, hat der Auftraggeber einen Anspruch auf Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von 3 % des Jahresauftragswerts i.S. von Abs. 1. Hiervon unberührt bleibt das Recht auf Ersatz desjenigen Schadens, der durch die Beteiligung an der unzulässigen Wettbewerbsbeschränkung dem Auftraggeber entstanden ist. Die Vertragsstrafe ist auf den Schadensersatzanspruch anzurechnen. Weiterhin bleibt das Recht zur außerordentlichen Kündigung unberührt.

(3)

Die Geltendmachung der Vertragsstrafe hat schriftlich zu erfolgen. In dem Schreiben ist die Höhe der Vertragsstrafe zu begründen und zu berechnen. Ist die Vertragsstrafe unverhältnismäßig hoch, so kann sie vom Auftraggeber auf Antrag des Auftragnehmers auf einen angemessenen Betrag herabgesetzt werden.

(4)

Die Höhe der Vertragsstrafen nach diesem Paragraphen ist insgesamt beschränkt auf 5 % der Nettoauftragssumme.

§ 13 Vergütung und Erlöse

(1)

Der Auftragnehmer hat im Leistungsverzeichnis der dieser Ausschreibung vorangehenden Ausschreibung einen **Verwertungserlös** zugunsten des Auftraggebers für die Überlassung des PPK sowie einen **Preis/eine Vergütung** für die geschuldeten Leistungen

- der Übernahme inkl. Transport bis zur Verwertungsanlage,
- der Sortierung und
- der Bereitstellung und des Betriebs einer Umladestelle

zugunsten des Auftragnehmers geboten.

Für die Verwertungserlöse gilt:

Der Auftraggeber stellt dem Auftragnehmer dementsprechend und nach Maßgabe des Leistungsverzeichnisses (vgl. Anlage zu diesem Vertrag) die Überlassung in Rechnung (einschl. Umsatzsteuer).

Für die Vergütung der geschuldeten Leistungen gilt:

Der Auftragnehmer stellt dem Auftraggeber dementsprechend und nach Maßgabe des Leistungsverzeichnisses (vgl. Anlage zu diesem Vertrag) die Leistungen in Rechnung (einschl. Umsatzsteuer). Mit der Zahlung der Vergütung sind alle nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen abgegolten.

Bei einer Änderung des gesetzlichen Umsatzsteuersatzes ist der Preis entsprechend der Änderung des Steuersatzes anzupassen.

(2)

Die Rechnungslegung erfolgt digital

- durch die Übersendung eines pdf-Dokuments per E-Mail oder
- durch das Hochladen auf einer digitalen Plattform, auf die Auftragnehmer und Auftraggeber sich zuvor geeinigt haben.

§ 14 Erlös-/Entgeltanpassung

(1)

Eine Anpassung des jeweiligen Zahlungsbetrages ist für den Leistungszeitraum ausgeschlossen.

Dies gilt nicht für folgende Fälle:

- Störung der Geschäftsgrundlage (§ 313 BGB);
- Änderung des im Zeitpunkt des Ablaufs der Angebotsfrist geltenden gesetzlichen Umsatzsteuersatzes;
- Änderung der Beschaffenheit der Leistung (§ 2 Nr. 3 VOL/B).

(2)

Die Anpassung des Zahlungsbetrages nach Absatz 1 soll ausschließlich die dem Auftragnehmer entstehenden durch die Veränderung kausal verursachten spezifischen Mehr- bzw. Mindereinnahmen/-kosten auffangen. Diese sind vom Auftragnehmer im Falle eines Anpassungsverlangens detailliert nachzuweisen. Unter Zugrundelegung der aus der Urkalkulation ersichtlichen Kostenansätze sind die kausal durch die Änderung verursachten Mehrkosten darzustellen und zu belegen. Der detaillierte Nachweis ist Anspruchsvoraussetzung. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, zur Überprüfung einen zur Berufsverschwiegenheit gesetzlich verpflichteten Rechtsanwalt, Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer, der vom Auftraggeber benannt wird, zu diesem Zweck Einsicht in die zur Beurteilung erforderlichen Geschäftsunterlagen (Jahresabschluss, Buchungsunterlagen, Verträge, Rechnungen etc.) zu gewähren.

(3)

Sollte es bei der Einsichtnahme in die Urkalkulation zu Problemen insb. technischer Art kommen, ist der Auftragnehmer verpflichtet, im Rahmen seiner Möglichkeiten an der Beseitigung dieser Probleme mitzuwirken.

§ 15 Rechnungslegung und Fälligkeit

(1)

Zu Abrechnungszwecken legt **der Auftragnehmer dem Auftraggeber** bis zum **10. des Folgemonats** eine Rechnung mit einer Aufstellung über die von ihm übernommenen und verwerteten vertragsgegenständlichen PPK-Mengen, aufgeteilt nach Übergabestellen. Der Aufstellung fügt der Auftragnehmer die gleichzeitig nach Maßgabe der Leistungsbeschreibung zu führenden Nachweise über die Leistungserbringung bei (v.a. Wiegescheine). In jeder Aufstellung ist neben der abgerechneten Menge auch die bisherige Gesamtmenge des jeweiligen Jahres anzugeben. Die Aufstellung wird dem Auftraggeber digital an die von ihm spätestens zu Leistungsbeginn benannte Adresse übermittelt, der dann spätestens innerhalb **von weiteren 8 Arbeitstagen seinerseits an den Auftragnehmer** – ebenfalls digital an eine vom Auftragnehmer spätestens bis Leistungsbeginn zu benennende Mailadresse, **Rechnung** legt.

(2)

Die **Auskehrung der Erlöse** vom Auftragnehmer an den Auftraggeber wird 15 Tage nach Eingang der vollständigen Rechnung beim Auftragnehmer fällig.

(3)

Die **Vergütung der geschuldeten Leistung** ist jeweils monatlich, zum 20. des Folgemonats für die im Vormonat übernommenen Altpapiermengen an den Auftragnehmer zu zahlen. Grundlage für die Ermittlung der zu zahlenden Vergütung für den betreffenden Monat sind die Wiegescheine über die übernommenen Altpapiermengen, der gebotene Vergütungspreis pro Mg sowie die Berücksichtigung der gesetzl. Umsatzsteuer.

(4)

Auftraggeber und Auftragnehmer teilen sich jeweils die Daten der zu verwendenden Bankkonten mit.

§ 16 Übertragung von Rechten und Pflichten

(1)

Die Übertragung von Rechten und Pflichten des Auftragnehmers aus diesem Vertrag auf einen Dritten, auch im Fall der Gesamtrechtsnachfolge, bedarf der Zustimmung des Auftraggebers.

(2)

Endet die Beauftragung des Auftraggebers (z.B. bei Übergang der öffentlich-rechtlichen Entsorgungspflicht vom Landkreis auf einen Dritten), ist der Auftraggeber gegenüber dem Auftragnehmer berechtigt, seine Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag ohne weiteres ganz oder teilweise nach seiner Wahl zu kündigen oder auf den dann Entsorgungspflichtigen zu übertragen. Der Auftragnehmer ist von einem Übergang der Entsorgungspflicht zu unterrichten und stimmt der Kündigung oder der Übertragung von Rechten und Pflichten aus diesem Vertrag schon jetzt zu.

§ 17 Leistungszeitraum

Die Leistung ist vom 01.01.2025 bis zum 31.12.2025 zu erbringen.

§ 18 Außerordentliche Kündigung

(1)

Der Vertrag kann ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden durch

a) den Auftraggeber,

- wenn der Auftragnehmer seinen Verpflichtungen trotz zweimaliger Abmahnungen durch den Auftraggeber bezogen auf ein und dieselbe Pflicht nicht nachkommt. Die Abmahnungen haben schriftlich zu erfolgen; zwischen ihnen muss mindestens ein Zeitraum von zwei Wochen liegen,
- wenn der Auftragnehmer mit einer ihm obliegenden Zahlungsverpflichtung trotz zweifacher Mahnung länger als einen Monat in Verzug ist;

- wenn der Auftragnehmer sich in Bezug auf das diesen Vertrag betreffende Vergabeverfahren an wettbewerbsbeschränkenden Absprachen beteiligt hat und der Auftraggeber davon nach Zuschlagserteilung erfährt,

b) den Auftragnehmer,

- wenn der Auftraggeber seinen Verpflichtungen trotz zweimaliger Abmahnung durch den Auftragnehmer bezogen auf ein und dieselbe Pflicht nicht nachkommt. Die Abmahnungen haben schriftlich zu erfolgen; zwischen ihnen muss mindestens ein Zeitraum von zwei Wochen liegen;

c) beide Vertragsparteien bei Vorliegen eines sonstigen wichtigen Grundes (§ 314 Abs. 1 BGB). § 8 VOL/B bleibt unberührt.

(2)

Die Kündigung hat schriftlich durch eingeschriebenen Brief zu erfolgen.

§ 19 Information und Überwachung; Aufbewahrung von Unterlagen

(1)

Den Auftragnehmer trifft gegenüber dem Auftraggeber eine umfassende Informations- und Auskunftspflicht zu allen Fragen, die die Leistungen nach diesem Vertrag betreffen. Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf Preisgabe von Fabrikations- oder Geschäftsgeheimnissen des Auftragnehmers.

(2)

Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber auf Verlangen sämtliche Unterlagen zu übergeben, zu deren Erstellung er im Rahmen der Leistungserbringung aufgrund von gesetzlichen Vorschriften oder behördlichen Auflagen verpflichtet ist, sofern diese Unterlagen dem Nachweis der ordnungsgemäßen Entsorgung des Altpapiers oder dem sonstigen Nachweis der vertragsgemäßen Leistung dienen oder der Auftraggeber diese zur Erfüllung eigener Verpflichtungen gegenüber den Aufsichtsbehörden benötigt.

(3)

Der Auftraggeber ist befugt, für die Dauer des Vertrages während der normalen Arbeitszeit Kontrollen auf den zur Erbringung der Leistungen nach

diesem Vertrag eingesetzten Anlagen und Fahrzeugen des Auftragnehmers nach billigem Ermessen durchzuführen.

(4)

Der Auftragnehmer unterrichtet den Auftraggeber frühestmöglich schriftlich, bei unvorhersehbaren Ereignissen unverzüglich nach Eintritt zusätzlich per Telefax und fernmündlich über den Eintritt und die voraussichtliche Dauer von Ereignissen, die die Erfüllung der Pflichten nach diesem Vertrag vorübergehend oder dauernd unmöglich machen.

§ 20 Kontrollen

(1)

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Kontrollen des Auftraggebers nach § 9 des Brandenburgischen Vergabegesetzes zu dulden, insbesondere durch Stichproben. Auf Aufforderung weist der Auftragnehmer dem Auftraggeber die Einhaltung der nach diesem Vertrag und den Vorgaben des § 6 Brandenburgisches Vergabegesetz gültigen Verpflichtungen der Entlohnung der zur Auftragserfüllung eingesetzten Mitarbeitenden nach, unabhängig davon, ob es sich um Mitarbeitende des Auftragnehmers, seiner Unterauftragnehmer oder von Verleihern von Arbeitskräften handelt.

(2)

Darüber hinaus stellt der Auftragnehmer sicher, dass der Auftraggeber zu Zwecken der Kontrolle der Einhaltung vertraglicher Pflichten (insbesondere zur Entlohnung oder zur Verwertung/Sortierung) betriebliche Grundstücke und Räume des Auftragnehmers und seiner Unterauftragnehmer betreten, die eingesetzte Technik in Augenschein nehmen sowie die jeweiligen Beschäftigten von Auftragnehmer, Unterauftragnehmern oder Verleihern befragen kann.

§ 21 Vertraulichkeit

(1)

Die Vertragsparteien verpflichten sich, über alle im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages bekannt gewordenen oder bekanntwerdenden geschäftlichen und betrieblichen bzw. dienstlichen Belange der jeweils anderen Vertragspartei auch über das Ende dieses Vertrages hinaus strik-

tes Stillschweigen zu bewahren und derartige Kenntnisse nur zur Durchführung dieses Vertrages zu verwenden. Das gilt nicht für erforderliche Auskünfte gegenüber den Überwachungsbehörden sowie gegenüber sonstigen Behörden, denen gegenüber der Auftraggeber zur Auskunft verpflichtet ist.

(2)

Die Vertragspartner werden die ihnen übergebenen Geschäfts- und Betriebsunterlagen während der Vertragsdauer sorgfältig verwahren, vor Einsichtnahme Dritter schützen und auf Verlangen nach dem Ende dieses Vertrages zurückgeben. Dies gilt auch für die von den Vertragspartnern zur Erfüllung dieses Vertrages bzw. im Zuge seiner Erfüllung angefertigten Unterlagen. Soweit Rechte Dritter auf Schutz ihrer personenbezogenen Daten betroffen sind, werden die gesetzlichen Vorschriften zum Datenschutz eingehalten.

§ 22 Umgang mit Unterlagen

Sämtliche Unterlagen, die den Umfang, den Ort, die Art und Weise der Leistungserbringung sowie deren Abrechnung dokumentieren, sind für mindestens 10 Jahre vom Auftragnehmer aufzubewahren.

§ 23 Schlussbestimmungen

(1)

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages nichtig oder unwirksam sein, so bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam. Die nichtige oder unwirksame Klausel soll in diesem Fall unter Anwendung der allgemeinen Auslegungsgrundsätze möglichst dem Sinn und Zweck dieses Vertrags nächstliegend unter Beachtung der Nichtigkeits- und Unwirksamkeitsgründe angepasst werden. Insoweit wird § 139 BGB abbedungen.

(2)

Im Falle von Lücken gilt, was nach Sinn und Zweck dieses Vertrages vernünftigerweise vereinbart worden wäre, hätte man die Lücke von vornherein gesehen und bedacht. In diesem Fall sind die Vertragspartner verpflichtet, der künftigen Klarheit halber den Vertrag entsprechend schriftlich zu ergänzen.

(3)

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu Ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.

(4)

Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

§ 24 Inkrafttreten

Dieser Vertrag tritt mit Zuschlagserteilung in Kraft.

§ 25 Gerichtsstand und Erfüllungsort

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Niemegk.

Niemegk, den

, den

Auftraggeber

Auftragnehmer

Anlage: Vertragsgrundlagen aus dem Vergabeverfahren gem. § 3 Abs. 1 dieses Vertrages